

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 17.04.2015

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.04.2015	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	27.04.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.04.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.04.2015	beschließend

Betreff:

Bebauungsplan 61.23.32-2 „Resart-Ihm/ BÜ-Ost“ 2. Änderung des 2. Teilabschnitts

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der nach § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 4) wird im Einzelnen und die Abwägung im Gesamten beschlossen.
2. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 61.23.32-2 „Resart-Ihm/ BÜ-Ost“ – 2. Änderung des 2. Teilabschnitts wird gefasst und ist durch die Verwaltung öffentlich bekannt zu machen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

BEGRÜNDUNG

I. Ausgangslage

Der Bau der äußeren und inneren Erschließung des Gebietes „Resart-Ihm“ ist weit fortgeschritten. Im Zuge der fortgeführten Erschließungsplanung hat sich an einzelnen Stellen ein Änderungsbedarf hinsichtlich des Straßenausbaus ergeben. Darüber hinaus ist eine Anpassung verschiedener Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erforderlich geworden. Weiterhin soll im Rahmen der Änderung die Flexibilisierung hinsichtlich der Bebaubarkeit in Teilbereichen unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes verbessert und so die Vermarktungsmöglichkeiten gestärkt werden.

II. Anlass und Ziel der Planung

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Resart-Ihm/ BÜ-Ost“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Resart-Ihm-Geländes geschaffen. Der Bebauungsplan „61.23.32 Resart-Ihm/ BÜ-Ost“ - 1. Teilabschnitt diente dabei als planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung der Südumfahrung von der Aschaffener Straße bis an den nordöstlich gelegenen Knoten der B43 und somit auch des Anschlusses des geplanten Gewerbegebietes an das überörtliche Straßennetz.

Im Bebauungsplan „61.23.32 Resart-Ihm/ BÜ-Ost“ - 2. Teilabschnitt wurde der städtebauliche Rahmen für die nachhaltige Entwicklung des Resart-Ihm-Geländes gesetzt. Der Bebauungsplan wurde von der Stadt Raunheim am 01.03.2012 als Satzung beschlossen und ist seit dem 17.03.2012 rechtskräftig.

Im Rahmen der 1. Änderung (rechtskräftig seit dem 19.07.2013) wurde bereits für einen nordöstlich der Magistrale gelegenen Teilbereich auf Grund der fortgeschrittenen Straßenplanung sowie den inzwischen konkretisierten technischen Fachplanungen das städtebauliche Grundkonzept konkretisiert bzw. flexibler gestaltet.

Die Entwicklung des Gebietes ist inzwischen weit fortgeschritten. Im Zuge der Erschließungsplanung hat sich an einzelnen Stellen ein geringfügiger Änderungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Parkplätze im Straßenraum ergeben. Darüber hinaus ist eine Anpassung verschiedener Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erforderlich geworden. Weiterhin soll im Rahmen der Änderung die Flexibilisierung hinsichtlich der Bebaubarkeit in Teilbereichen unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes verbessert und die Vermarktungsmöglichkeiten gestärkt werden.

III. Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten rund 22,7 ha großen Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans (einschließlich der 1. Änderung) und wird

- im Osten im Wesentlichen durch den Waldbestand in Flur 6, Flurstück 116/7 und dem zukünftigen Verlauf der neuen Trasse (B-Plan 61.23.32 „Resart-Ihm/ BÜ-Ost“ 1. Teilabschnitt),
- im Süden von den Wohngebieten an der Wilhelm- Busch- bzw. Theodor-Storm-Straße,
- im Norden und Westen von der südmainischen Bahntrasse Frankfurt-Mainz begrenzt.



Folgende Flurstücke liegen entweder vollständig oder nur zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

- Flur 1: 338/10*, 353/3, 369/2
- Flur 6: 83/4, 83/5, 83/11, 83/12, 87/3, 97/1, 116/2, 116/4, 116/6, 116/8, 125/1, 142/7, 152/3, 178/11, 178/25*, 178/27, 178/38*, 182/2*, 300/2, 501/21
- Flur 7: 10/2*, 11*, 12*, 13*, 14*, 15*, 16/1, 17/1, 17/3*, 18/2, 18/3, 19/1, 21/5, 21/8, 21/9, 27/2, 100/2, 100/3, 103/2, 103/3, 105/2, 105/3, 106/3, 106/4, 107/1, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 113/1, 114/1*, 142/3*, 142/17*

* = Flurstück liegt nur teilweise im Geltungsbereich

Hinweis: Die genannten Flurstücke stellen den aktuellen Stand des Geodatenservers des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation dar. Es wurden inzwischen bereits Grundstücksneuaufteilungen durchgeführt, welche jedoch noch nicht digital im Liegenschaftskataster eingepflegt sind.

IV. Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planungen

Die Bebauungsplanänderung wird entsprechend den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013, der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 und der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 erstellt.

V. Änderungen

Durch die geplanten Änderungen sollen insbesondere in Teilbereichen eine Verbesserung der Straßenerschließung durch Schaffung zusätzlicher Parkplätze im Straßenraum und einer zusätzlichen Erschließung im GE 7 sowie - die bereits im Rahmen der 1. Änderung begonnene - Flexibilisierung der baulichen Ausnutzung einzelner Teilbereiche erhöht werden.

3.1 Zeichnerische Änderungen

Die folgende Auflistung zeigt die geplanten zeichnerischen Änderungen und begründet diese. Die Nummerierung findet sich in der Planzeichnung zur besseren Lokalisierung wieder.

Änderung	Begründung
<p>1 Anpassung Fläche für Stellplätze Anpflanzung von Bäumen Anpassung von Rechten Festlegung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt</p>	<p>Die Abgrenzung der Stellplatzfläche wurde geringfügig um ca. 155 m² vergrößert, um eine bessere Ausnutzung der Fläche hinsichtlich der Stellplatzanzahl zu ermöglichen. Zur Sicherung einer ansprechenden Bepflanzung der rund 2.365 m² großen Stellplatzfläche wird im Bebauungsplan die Anpflanzung von mindestens 14 großkronigen Laubbäumen zeichnerisch festgesetzt (es gilt ergänzend die Festsetzung A.6.2). Das ursprünglich festgesetzte Leitungsrecht (LR 3) zu Gunsten der Stadt Raunheim wird mangels Erfordernis gestrichen. Stattdessen wird ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Stadt Raunheim festgesetzt, da die betreffende Fläche als Zufahrt bzw. Zugang zur Stellplatzfläche dient. Da der Messeplatz als zentrale Aufenthaltsfläche von Verkehr freigehalten werden soll, werden im gesamten Bereich Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken ausgeschlossen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt). Hierdurch wird sichergestellt, dass der zentrale Platz von Autoverkehr freigehalten und die Aufenthaltsqualität gewahrt wird.</p>
Änderung	Begründung
<p>2 Verbreiterung einer Straßenverkehrsfläche Anpflanzung / Erhaltung von Bäumen</p>	<p>Die südliche Christoph-Kolumbus-Straße wird auf einer Länge von ca. 37 m um 1,2 m verbreitert, wodurch zusätzliche öffentliche Parkplätze im Straßenraum zur Optimierung des Gebietes für den ruhenden Verkehr bereitgestellt werden können. Zur Einbindung der Parkplätze in das Ortsbild werden zwei zusätzliche Bäume zur Anpflanzung festgesetzt.</p>

	Im Bereich der Zufahrt zur Umlandstraße wird eine vorhandene ortsbildprägende Eiche zur Erhaltung fest-gesetzt (Eingriffsminimierung).
<p>3 Ergänzung / Korrektur eines Geh- und Fahrrechtes</p> <p>Anpassung der Baugrenze im GE 21</p> <p>Anpflanzung / Erhaltung von Bäumen</p>	<p>Im Bereich der Christoph-Kolumbus-Straße ist zwischen dem GE 21 und dem GE 22 ein Leitungsrecht (Nr. 5) zugunsten der Stadtwerke Raunheim festgesetzt. Da hier zusätzlich ein Versorgungsweg in das angrenzende Waldgebiet geplant ist, wird das Leitungsrecht um ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Stadt Raunheim ergänzt und der Wegeverlauf optimiert (Anschluss an die Fahrgasse des Messeplatzes).</p> <p>In diesem Zusammenhang muss die Baugrenze im Bereich der geplanten Wegeanbindung an die Christoph-Kolumbus-Straße im GE 21 geringfügig angepasst werden.</p> <p>Nördlich des Versorgungsweges wird zur Verbesserung der Durchgrünung des Gebietes eine zusätzliche Baumreihe (7 Bäume) festgesetzt. Die vorhandene ortsbildprägende Pappel am Einmündungsbereich des Weges in die Christoph-Kolumbus-Straße wird zur Erhaltung festgesetzt (Eingriffsminimierung).</p>
<p>4 Festsetzung einer öffentlichen, straßen-begleitenden Grünfläche</p> <p>Anpflanzung von Bäumen</p> <p>Festsetzung von öffentlichen Parkplätzen</p>	<p>Entlang des nördlichen Abschnitts der Christoph-Kolumbus-Straße in Richtung Carl-von-Ossietzky-Straße wird ein ca. 2 bis 8 m breiter und ca. 680 m² großer öffentlicher Grünstreifen als Abgrenzung zum GE 22 festgesetzt. Hierdurch soll die Durchgrünung des Gesamtgebietes weiter verstärkt werden.</p> <p>Zusätzlich erfolgt die Festsetzung von 7 Laubbäumen (bei Wegfall von zwei ursprünglich im GE 22 geplanten Bäumen).</p> <p>Durch die Anlage von 13 zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen soll die Ausstattung des Gebietes für den ruhenden Verkehr weiter optimiert werden.</p>
Änderung	Begründung
<p>4 Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)</p>	Im Bereich des Übergangs von der Not- und Rettungszufahrt in die Carl-von-Ossietzky-Straße erfolgt die Festsetzung einer kleinen Fläche für Versorgungsanlagen für die dort bereits errichtete Trafostation.
<p>5 Anpassung von Rechten</p>	<p>Zwischen der Carl-von-Ossietzky-Straße und dem Raunheimer Waldweg erfolgt die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes (GFLR 4a) zugunsten der Anlieger. Auf Grund der Festsetzung einer zusätzlichen öffentlichen Grünfläche (siehe Nr. 4) ist zur gesicherten Erschließung der Grundstücke im GE 22 die Zufahrt entsprechend an anderer Stelle sicherzustellen. Der Bereich dient auch der Zufahrt zum GE 23, da an dieser Stelle bereits eine entsprechende Zufahrt (über die alte Rudolph-Ihm-Straße) zum Grundstück Carl-von-Ossietzky-Straße 1-3 vorhanden ist.</p> <p>Das im Bereich des Raunheimer Waldweges festgesetzte Leitungsrecht (Nr. 4) zugunsten der Netzwerk Untermain GmbH und der Hessenwasser GmbH wird um ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Raunheim ergänzt, da hier der Weganschluss an den Raunheimer Waldweg vorge-sehen ist.</p>

<p>6 Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche</p> <p>Änderung von Baugrenzen</p>	<p>Im Bereich des GE 7 wird ein ca. 25 m langer und 4,5 m breiter innerer Erschließungsstich festgesetzt, der die bestehende Zufahrt zum Gebäude „Rudolph-Ihm-Straße 29“ sichern und für das Gebiet GE 7 eine kleinteiligere Aufteilung von Gewerbegrundstücken ermöglichen soll.</p> <p>Die Baugrenzen im Gebiet GE 7 wurden entsprechend im Bereich des neuen Erschließungsstiches angepasst (Abstand 3 m zur Verkehrsfläche).</p>
<p>7 Festsetzung einer Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Heizzentrale“</p>	<p>Zwischen dem GE 8 und dem GE 24 wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Heizzentrale“ festgesetzt. Hier ist vom Netzwerk Untermain GmbH zur Versorgung des Gebietes „Resart-Ihm“ ein zentral gelegenes Heizkraftwerk, welches mit Holzhackschnitzel betrieben wird, geplant. In diesem Zusammenhang verringern sich die Flächen von GE 8 und GE 24 entsprechend.</p>

Änderung	Begründung
<p>7 Festsetzung eines Leitungsrechts</p> <p>Änderung einer Baugrenze</p>	<p>Entlang der Südseite des Schutzwalls zwischen dem GE 8 und GE 24 verläuft eine neue Gasleitung der Netzwerk Untermain GmbH, welche durch die Festsetzung eines entsprechenden Leitungsrechts gesichert wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde auch die überbaubare Fläche im GE 8 angepasst (Einhaltung eines 3-m-Abstandes zum Leitungsrecht).</p>
<p>8 Vergrößerung des Baufensters im GE 24</p> <p>Änderung der Gebäudehöhen</p>	<p>Die überbaubare Grundstücksfläche im GE 24 wird im Süden auf Grund einer vorliegenden Detailplanung und unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse um ca. 200 m² vergrößert. Dabei wird ein Abstand von 5 m zur neuen Grundstücksgrenze der Heizzentrale (siehe Nr. 7) eingehalten.</p> <p>Im Hinblick auf derzeit gefragte Gebäudekubaturen bei Gewerbebauten sowie der Erweiterung des Nutzungsspektrums wird im GE 24 die ursprünglich zulässige Gebäudehöhe von 16 bis 18 m auf 5 bis 20 m angepasst. Eine entsprechende Anpassung der Gebäudehöhen wurde bereits im Rahmen der 1. Änderung für das gegenüberliegende Gebiet GE 6 getroffen, so dass hier eine Harmonisierung der Gewerbeflächen entlang der Magellan-Allee erfolgt.</p> <p>Das städtebauliche Grundkonzept bleibt auch mit der neuen Höhenfestlegung gewahrt, da insbesondere die städtebaulich prägende Anordnung der Gebäude entlang der Magellan-Allee durch die räumliche Festlegung mit Baugrenzen und Baulinien erhalten bleibt.</p>
<p>9 Korrektur der Geltungsbereichsgrenze</p>	<p>Im Rahmen der Bearbeitung zur 2. Änderung wurden im nordwestlichen Teil des Plangebietes geringfügige Überschneidungen des Geltungsbereichs mit dem Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Bebauungsplan „61.23.32 Resart-Ihm/ BÜ-Ost - 1. Teil-abschnitt“ festgestellt. Der Geltungsbereich wurde entsprechend korrigiert.</p>

Änderung	Begründung
10 Wegfall der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (GE 1 - 3)	Im Entréebereich des Gebietes soll - analog zur 1. Änderung - durch die Schaffung einer zusammenhängenden Fläche die Ansiedlung von Firmen mit höherem Flächenbedarf gefördert werden. Hierdurch wird der derzeit anhaltenden hohen Nachfrage an solchen Flächen im Rhein-Main-Gebiet Rechnung getragen. Dabei sollen die Chancen auf die Errichtung eines repräsentativen „Ankerunternehmens“ erhöht und die Initialzündung für die zukünftige Entwicklung des Gewerbegebietes eingeleitet werden. Die ursprünglichen Gebiete GE 2 und 3 werden daher mit dem Gebiet GE 1 zusammengelegt, wobei bezüglich der Gebäudehöhen die gesamte Spannweite der bisher zulässigen Höhen (12- 28 m) auf das neue GE 1 übertragen wird.
11 Wegfall der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (GE 8 + 9)	Da unterschiedliche Ausnutzungen innerhalb eines Baublocks zu einer verhältnismäßig hohen Einschränkung bei der Ausnutzung und Vermarktbarkeit der Grundstücke führen, soll die Nutzungstrennung zwischen dem Gebiet GE 8 und GE 9 entfallen.
12 Wegfall der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (GE 15 + 16)	Analog zu den Änderungspunkten Nr. 10 und 11 soll auch die Nutzungsgrenze zwischen dem GE 15 und GE 16 entfallen. Zusätzlich entfällt hier die separate Festsetzung einer Stellplatzfläche, um die bauliche Ausnutzung des Baublocks durch Vergrößerung der überbaubaren Fläche weiter zu optimieren. Die städtebaulich wichtige Abgrenzung zum Messeplatz (GE 14) bleibt dabei erhalten.
13 Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse (MI 2)	Im Mischgebiet 2 wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse von zwei auf drei erhöht. Hierdurch soll eine Anpassung an die geänderte Höhenfestsetzung im angrenzenden GE 24 erfolgen.
14 Erweiterung der Baugrenze (MI 2)	Auf Grund des ungünstigen Grundstückszuschnitts am nördlichen Rand des Mischgebietes 2 wird die überbaubare Fläche geringfügig vergrößert, wodurch eine angemessene bauliche Nutzung des dort spitz zulaufenden Grundstücks gewährleistet wird.

Änderung	Begründung
15 Befristete Zulässigkeit von Nutzungen (GE 21)	Bauliche Anlagen und Baustelleneinrichtungen für die Großbaustellen im Gebiet werden zentral an dieser Stelle temporär vorgesehen. Die Anlagen sollen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bebaubarkeit des Grundstücks sowie zur Minimierung von optischen Beeinträchtigungen außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Daher wird für diese temporäre Nutzung eine entsprechende zeitlich befristete (bis max. 2 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans) Festsetzung getroffen.
ohne Nummer	An mehreren Stellen wurden unter Berücksichtigung der Erschließungsplanung sowie bereits durchgeführter Pflanzungen Korrekturen bei den Baumstandorten vorgenommen (Wegfall von Bäumen, Erhaltung bereits gepflanzter Bäume, Festsetzung von zusätzlichen Baumpflanzungen). Weiterhin wurden die inzwischen vergebenen Straßennamen eingefügt.

3.2 Textliche Änderungen

Die Änderungen an den textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans sowie der 1. Änderung werden im Folgenden zusammengefasst:

Die im Rahmen der vorliegenden Planung getroffenen textlichen Festsetzungen umfassen auch Teile der 1. Änderung, welche nun für das gesamte Plangebiet gelten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde die Nummerierung der einzelnen Baugebiete beibehalten. Die - durch Zusammenlegung - weggefallenen Baugebietsnummern bleiben in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Im GE 24 erfolgt eine Erweiterung des Spektrums an zulässigen Nutzungen analog den Gebieten GE 7 und GE 17 durch Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes, wodurch die Errichtung von temporären Unterkünften für im Gebiet tätige Mitarbeiter zusätzlich gestärkt und die Standortgunst für diese Nutzungen an dieser Stelle ausgenutzt werden soll.

Unter Punkt A.2 wurde die Auflistung der GRZ sowie der Gebäudehöhen gestrichen, da diese bereits aus den jeweiligen Nutzungsschablonen auf der Planzeichnung hervorgehen.

Die bereits in Kapitel 3.1 aufgeführten Änderungen bezüglich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte finden sich in Festsetzung A.6 wieder.

Die Festsetzung B.2.1 (Dachformen in den Mischgebieten) wurde redaktionell überarbeitet.

Unter Punkt D.5 wurde ein Hinweis auf die Lages des Plangebiets im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried ergänzt.

Die Auswahlliste für Gehölzpflanzungen, welche im Rahmen der 1. Änderung bereits für den dortigen Teilbereich aufgenommen wurde, fand nunmehr auch Eingang in die 2. Änderung.

Kleinere redaktionelle Klarstellungen vervollständigen die Änderungen.

Durch die Zusammenlegung mehrerer Teilbereiche sind die Gebiete GE 2, GE 3, GE 4, GE 5, GE 9 und GE 16 entfallen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit (auch im Hinblick auf die Begründung zum Ursprungsbebauungsplan) wurde auf eine Neunummerierung der Teilgebiete verzichtet. In der Planzeichnung sind daher die entfallenen GE-Teilbereiche nachrichtlich vermerkt.

VI. Bebauungsplanverfahren

Nach Baugesetzbuch schließt an die erfolgte förmliche Beteiligung nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung an. Hierzu liegt der STV entsprechendes Material vor. Sollte der Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen werden, würde das planungsrechtliche Verfahren mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses enden. Die 2. Änderung des 2. Teilabschnittes des Bebauungsplans hätte dann Rechtskraft erlangt.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplans ist die Optimierung der Erschließungsplanung sowie die Flexibilisierung der Bebauung in Teilbereichen.

Die *Bestandsaufnahme des Umweltzustandes* zeigt, dass sich der derzeitige tatsächliche Umweltzustand gegenüber dem Zustand bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2012 nicht verändert hat und die ursprünglich festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft fachgerecht durchgeführt wurden.

Im Rahmen der *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes* werden durch die Änderung des Bebauungsplans keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwartet, da sämtliche bereits festgesetzten Maßnahmen aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen wurden.

Bei *Nichtdurchführung der Planung* wird es voraussichtlich zu keiner nennenswerten Veränderung der bereits in der Umsetzung befindlichen Entwicklung des Baugebietes kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind - über die bereits getroffenen Festsetzungen hinaus - auf Grund fehlender nachteiliger Auswirkungen der Planung nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Thomas Jühe
Bürgermeister

Jan Laubscheer
FBL III

Jana Hempel
FDL III.2

Anlage(n):

(1) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-820

**Drucksache
2015-820**



- (2) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-820
- (3) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-820
- (4) Anlage zur Beschlussvorlage 2015-820